

SATZUNG DER KARNEVALSGESELLSCHAFT ROETGEN e.V. von 1954

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde 1954 gegründet und führt den Namen:
Karnevalsgesellschaft Roetgen von 1954 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roetgen.

§ 2 Sinn und Zweck der KG Roetgen

ist

1. Die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums, des Frohsinns, des Humors, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
2. Die Kameradschaftliche und freundliche Zusammenarbeit mit allen Ortsvereinen im Interesse der Festigung der Dorfgemeinschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Karnevalsumzügen, Karnevalssitzungen, Masken- und Kostümbällen, sowie die Wahl und Ernennung eines Karnevalsprinzen / Prinzessin / Prinzenpaar / Dreigestirn, der oder die über das närrische Volk in der überlieferten Weise regieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Politische Bestrebungen

Sind völlig ausgeschlossen. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V. und somit Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V..

§ 5 Mitgliedschaft in der KG Roetgen

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder sind aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Ehrenmitglieder.

1. Aktives und förderndes Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. Das Mitglied muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Sie werden in der „Jugendgruppe“ geführt, nehmen an den Versammlungen des Vereins nicht teil und haben kein Stimmrecht.
3. Die Anmeldung muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung auf der folgenden Vorstandssitzung. Sie erfolgt mit Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Der Vorsitzende erklärt die Aufnahme.
5. Aktive Mitglieder sind zur Mithilfe bei Veranstaltungen verpflichtet. Wiederholte Ablehnung kann mit Ausschluss aus der Gesellschaft geahndet werden.
6. Ehrenmitglieder können jederzeit vom Vorstand ernannt werden, wenn die Betreffenden sich mehrere Jahre uneigennützig Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.
7. Der Vorstand beschließt Eintritts- und Beitragsbefreiungen aus besonderem Anlass. Die Erstattung von Unkosten, die bei der Vorbereitung von Veranstaltungen einem Mitglied durch Beauftragung entstehen, kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied durch das Mitglied. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu entrichten. Eine teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann erfolgen
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung.
 - b) bei schlechtem Benehmen, das den Ruf der Gesellschaft schädigt.
 - c) bei unentschuldigtem Fernbleiben aktiver Mitglieder bei Veranstaltungen, wodurch der Verlauf der Veranstaltung erschwert oder gefährdet wird.
 - d) bei längerem Fernbleiben aktiver Mitglieder von Veranstaltungen, Vorstandssitzungen und dergleichen (Zeitdauer mindestens 6 Monate), vom Protokollführer ist deshalb immer eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 20,00 Euro für die Einzelmitgliedschaft und 40,00 Euro für die Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres). Beitragserhöhungen werden durch die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

§ 8 **Leitung des Vereins,**

Der Verein wird geleitet

- a) durch die Jahreshauptversammlung
- b) durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 9 **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. Geschäftsführer
- c) dem 1. Kassierer

§ 10 **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für alle Veranstaltungen. Zum erweiterten Vorstand gehören.

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Präsident
- c) der amtierende Prinz / Prinzessin / Prinzenpaar / Dreigestirn
- d) der 2. Vorsitzende
- e) der 2. Geschäftsführer
- f) der 2. Kassierer
- g) 2 Programmgestalter
- h) der Zeugwart

§ 11 **Teilnahme und Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen**

Jedes Mitglied hat dieses Recht, in den es selbst betreffenden, direkten Angelegenheiten.

§ 12 **Stimmrecht in Vorstandssitzungen**

haben,

- a) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) alle Mitglieder des erweiterten Vorstands
- c) die Sprecher der Gruppen (Tanzgarde, Elferrat, Prinzengarde, Freie Garde, usw.), in den sie betreffenden Angelegenheiten.

§ 13 **Gruppen**

durch Vorstandsbeschluss können im Verein einzelne Gruppen nach Bedarf gebildet werden. Die Gruppen dürfen eigenmächtig nicht bei vereinsfremden Veranstaltungen mitwirken, sondern bedürfen hierzu der Zustimmung des Vorstandes. Entscheidungen einer Gruppe, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des Vorstandes grundsätzlich nicht zulässig. Die Gruppen haben die Pflicht, den Vorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§ 14 **Wahlen**

Wahlen finden jährlich während der Jahreshauptversammlung statt, wobei der geschäftsführende Vorstand alle zwei Jahre in den ungeraden Jahren gewählt wird. Der erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre in den geraden Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen vorläufigen Vertreter bis zur Jahreshauptversammlung. Es werden zusätzlich, jährlich zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt.

§ 15 **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluss der Session statt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes lädt hierzu, schriftlich mit Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung wird von dem gewählten Versammlungsleiter bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. Andere Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, wird aus der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Die Versammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.

§ 16 **Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

- a) Wahl eines Versammlungsleiters
- b) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestätigung, bzw. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Bestätigung, bzw. Neuwahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer mit einem Vertreter
- g) Änderung der Satzung
- h) Abstimmung über Anträge

Über den wesentlichen Inhalt von Anträgen und Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer. Es kann von der Versammlung bei Verhinderung des Protokollführers ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden.

§ 17 **Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Der 1. Kassierer hat einen Kassenbericht den Rechnungsprüfern bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 18 **Haftung der Gesellschaft**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten.

§ 19 **Session**

Die Session beginnt am 11.11. eines jeden Jahres, sie endet mit dem Schluss der Karnevalszeit. Im übrigen Jahr werden keine Uniformen und Kostüme getragen. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstandes möglich. Weitere Veranstaltungen können nach Wunsch und Bedarf durchgeführt werden. Sie sollen mit den anderen dörflichen Vereinen abgestimmt werden.

§ 20 **Auflösung der KG Roetgen 1954 e.V.**

Die Karnevalsgesellschaft kann durch Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Es müssen von den anwesenden Mitgliedern mindestens $\frac{3}{4}$ hierfür stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roetgen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brauchtums in der Gemeinde Roetgen zu verwenden hat.

§ 21 **Satzungsänderungen**

Änderungsvorschläge für die Satzung sind den Mitgliedern mit Begründung mit der schriftlichen Einladung zur Jahreshauptversammlung anzukündigen. Die Satzungsänderungen werden mit Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Roetgen, im Juni 2012